

Travail.Suisse
Hopfenweg 21, Postfach
3001 Bern
031 370 21 11
weber@travailsuisse.ch

Staatssekretariat für Bildung und Forschung
Abt. Hochschulpolitik – HP
Isabella Brunelli
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
isabella.brunelli@sbfi.admin.ch

Bern, 24. August 2020

Sehr geehrte Frau Brunelli

Vernehmlassungsantwort zur „Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich:“ – Stellungnahme von Travail.Suisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, bedankt sich bei der Schweizerischen Hochschulkonferenz SHK, dass wir zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich Stellung nehmen können.

Grundsätzlich befürworten wir die Änderung der Verordnung. Insbesondere begrüssen wir die Streichung des Buchstabens g in Artikel 4 Absatz 1.

Unser Grundanliegen: Schutz der Studienleistungen der Studierenden

Mit der heutigen Regelung kann die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren erst bewilligt werden, wenn eine Kohorte der Studierenden ein Studienprogramm absolviert hat. Für die Studierenden dieser ersten Kohorte heisst das, dass ihre Studienleistungen im Hochschulkontext nicht (oder bei einer erfolgten Akkreditierung erst verspätet) angerechnet werden können, da sie ihre Studienleistungen weder in einer akkreditierten noch in einer in Akkreditierung befindlichen Hochschulinstitution erbringen.

Die Streichung des Buchstabens g in Artikel 4 Absatz 1 ist deshalb im Blick auf die Studierenden ein absolutes Muss.¹

Glauben ist gut, kontrollierbar ist besser

Gleichzeitig mit der Streichung des Buchstabens g in Artikel 4 Absatz 1 soll auch der Einleitungssatz Artikel 4 Absatz 1 verändert werden. Neu sind nicht mehr bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen, sondern es ist nur mehr „mit geeigneten Dokumenten glaubhaft“ zu machen, dass die verlangten Voraussetzungen erfüllt werden. Die geplante Vereinfachung im Zusammenhang mit der Zulassung zum Akkreditierungsverfahren ist im Grundsatz zuzustimmen. Allerdings sollte man das schillernde Wort „glaubhaft“ mit den realeren Begriffen „sichtbar und überprüfbar“ ersetzen. Das heisst: Im neuen Verfahren sollen zwar ein Dokumentverfahren eingeführt werden. Aber die beantragende Institution soll in ihrem eingegebenen Dokument zeigen, wie bei einem möglichen Bedarf die Erfüllung der Voraussetzungen sichtbar und überprüft gemacht werden könnte; und die prüfende Institution muss das Recht bekommen, im Zweifelsfall diese vorgeschlagene Überprüfung auch punktuell durchzuführen.

Art. 4 Absatz 1 Einleitungssatz

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie mit geeigneten Dokumenten ~~glaubhaft~~ **sichtbar und überprüfbar** macht, dass sie die ~~folgenden~~ **verlangten** Voraussetzungen erfüllt **und im Zweifelsfall diese Überprüfung auch besteht:**

Den anderen Verordnungsänderungen stimmen wir zu.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundlichst



Adrian Wüthrich
Präsident Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse

¹ Falls die revidierte Verordnung ohne Buchstabe g in Artikel 4 Absatz 1 in Kraft tritt, ist im Blick auf die Studierenden, die an einer Hochschulinstitution im Akkreditierungsverfahren studieren, klar zu definieren und zu kommunizieren, was es für sie bedeuten würde, wenn die Institution nach dem Verfahren nicht akkreditiert wird.